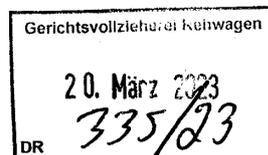


Ausfertigung

**Amtsgericht Hof**  
**Abteilung für Familiensachen**  
Az: 004 F 284/23



**In der Familiensache**

- 1) **Pöhlmann Paula**, geboren am 23.08.2009, Oberprex 36, 95194 Regnitzlosau  
- Betroffene zu 1 -
- 2) **Pöhlmann Emma**, geboren am 17.09.2014, Oberprex 36, 95194 Regnitzlosau  
- Betroffene zu 2 -
- 3) **Pöhlmann Alma**, geboren am 13.03.2017, Oberprex 36, 95194 Regnitzlosau  
- Betroffene zu 3 -

Verfahrensbeistand zu 1 - 3:

Rechtsanwalt **Richter Klaus**, Goethestraße 2, 95111 Rehau

Weitere Beteiligte:

Mutter:

**Pöhlmann Heidi**, geboren am 29.12.1977, Staatsangehörigkeit: deutsch, Oberprex 36, 95194 Regnitzlosau

Vater:

**Pöhlmann Jörg**, geboren am 31.07.1975, Oberprex 36, 95194 Regnitzlosau

wegen einstweiliger Anordnung elterliche Sorge

ergeht durch das Amtsgericht Hof durch die Richterin am Amtsgericht Burisch am 20.03.2023 im Wege der einstweiligen Anordnung folgender

## Beschluss

1. Den sorgeberechtigten Eltern wird
  - das Recht zur Aufenthaltsbestimmung einschließlich des Rechts zur Entscheidung über eine geschlossene Unterbringung
  - das Recht zur Regelung der ärztlichen Versorgung, einschließlich des Rechts zur Entscheidung über die Zustimmung zur Mitwirkung des Kindes bei der Erstattung eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens nebst Zustimmung zur Untersuchung

der Kinder, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht für die behandelnden Ärzte der Kinder und Zustimmung zur Verwertung früherer ärztlicher Untersuchungen der Kinder

- das Recht zur Beantragung von Sozial- und Jugendhilfemaßnahmen,
- das Recht zur Regelung des Umgangs mit den Kindern
- und das Recht zur Regelung der schulischen Angelegenheiten und zur Ausbildungs- und Berufswahl

für die Kinder Pöhlmann Paula, geboren am 23.08.2009, Pöhlmann Emma, geboren am 17.09.2014, und Pöhlmann Alma, geboren am 13.03.2017, vorläufig entzogen.

2. Soweit die Rechte den Eltern entzogen wurden, wird die Ergänzungspflegschaft angeordnet und die entzogenen Rechte übertragen auf

Kreisjugendamt Hof, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof

3. Die Herausgabe der Kinder Pöhlmann Paula, geboren am 23.08.2009, Pöhlmann Emma, geboren am 17.09.2014, und Pöhlmann Alma, geboren am 13.03.2017, an den Ergänzungspfleger wird angeordnet.

Zur Vollstreckung der Herausgabe der Kinder an den Ergänzungspfleger wird unmittelbarer Zwang angeordnet.

Die zur Herausgabe berechtigte Person darf sich bei der Erwirkung der Herausgabe der Hilfe des zuständigen Gerichtsvollziehers bedienen. Dieser ist ausdrücklich beauftragt und ermächtigt, bei der Vollstreckung unmittelbaren Zwang gegenüber der zur Herausgabe verpflichteten Person auszuüben. Dieser ist ferner ausdrücklich beauftragt und ermächtigt, bei der Vollstreckung unmittelbaren Zwang auch gegenüber dem Kind auszuüben, um eine akute Kindwohlgefährdung abzuwenden.

Er ist in diesem Fall befugt, zu seiner Unterstützung Polizeibeamte hinzuzuziehen. Eine Vollstreckung darf nur durchgeführt werden, wenn die zur Herausgabe berechtigte Person mit der Vollstreckung auch nach Ort und Zeitpunkt einverstanden ist und sie ein herauszubehaltendes Kind an Ort und Stelle übernimmt.

Der Gerichtsvollzieher ist bei der Vollstreckung der Herausgabeverpflichtung beauftragt und ermächtigt, die Wohnung der zur Herausgabe verpflichteten Person auch gegen deren Willen zum Zwecke der Kindesauffindung zu durchsuchen. Er darf dazu verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse gewaltsam öffnen.

Die angeordnete Herausgabe der Kinder an den Ergänzungspfleger kann auch an folgenden Orten, an denen sich die Kinder gewöhnlich aufhalten, vollstreckt werden:

- Grundschule Regnitzlosau, Schulstraße 11, 95194 Regnitzlosau

Die Herausgabe umfasst die zum persönlichen Gebrauch der Kinder bestimmten Sachen

Es wird darauf hingewiesen, dass für jeden Fall der zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Kindesherausgabe das Gericht gegenüber der verpflichteten Person Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu 25.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen kann. Verspricht die Anordnung von Ordnungsgeld keinen Erfolg, so kann das Gericht Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen.

Die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an die zur Herausgabe verpflichtete Person ist zulässig. Die Anordnung wird mit Erlass wirksam.

4. Von der Erhebung der Gerichtskosten des Verfahrens wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.
5. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

## Gründe:

Mit Schreiben vom 20.09.2022 regte das zuständige Kreisjugendamt Hof die Erörterung einer Kindeswohlgefährdung nach § 157 FamFG an.

Der Anregung lag insbesondere zugrunde, dass das Jugendamt am 26. 8. 2022 durch die zuständige Polizeiinspektion Rehau darüber informiert worden sei, dass aufgrund nicht gezahlter Bußgeldverfahren Erziehungshaftbefehle gegen die Eltern vollstreckt werden müssten und gegebenenfalls die Kinder der Eltern in Obhut zu nehmen seien.

Letztlich sei es an diesem Tag nicht zur Inhaftierung gekommen, da die Polizei trotz 8 Beamter und einem Hundeführer die Gefährdung der eingesetzten Beamten beim Betreten des Anwesens als hoch einschätzt habe. Auf dem Grundstück der Familie lebe ein Rudel Hütehunde, die aggressiv gewesen seien. Die Eltern seien den sogenannten „Reichsbürgern“ zugehörig und die Gesamtsituation werde durch die Polizei als gefährlich eingeschätzt.

Aufgrund dieser Mitteilung seien durch das Jugendamt weitere Ermittlungen eingeleitet worden. Im Zuge dessen wurde bekannt, dass die Kinder Emma und Paula die Schule seit längerer Zeit nicht mehr besuchten. Das Kind Alma sei in keiner Einrichtung.

Das Kind Emma befinde sich seit dem Schuljahr 2022 im 1. Schuljahr in der Grundschule Regnitzlosau angemeldet, sie sei jedoch kaum anwesend. Die Eltern hätten die Coronamaßnahmen abgelehnt und obwohl wieder Präsenzplicht in der Schule für Kinder bestünde, sei Emma nicht in die Schule geschickt worden. Im Zeitraum November 2021 bis Mai 2022 sei Emma der Schule unentschuldig ferngeblieben. Erst zum Ende des Schuljahres 2022 sei sie wieder anwesend gewesen. Die Kommunikation zwischen Eltern und Schule erweise sich jedoch als problematisch.

Das Kind Paula sei zunächst in der Bonhoeffer - Schule gemeldet gewesen. Seit November 2021 sei Paula unentschuldig der Schule ferngeblieben. Auch aktuell befände sich das Kind nicht in der Schule.

Durch die Schulen seien jeweils die Fehlzeiten den Ordnungsämtern mitgeteilt und entsprechende Bußgeldbescheide erlassen worden. Aus diesen Bußgeldbescheiden bestanden letztendlich die Erziehungshaftbefehle gegen die Eltern.

Zudem hätte sich die Familie am 18.08.2022 von der Gemeinde Regnitzlosau in einen „ausländischen Staat“ abgemeldet. Eine Anmeldung am darauffolgenden Tag erfolgte nur unter den „Geodaten“ des Anwesens Oberprex. Die Familie lehne den deutschen Staat mit seinen Behördenstrukturen ab. Die Ausweise der Eltern hätten diese zerschnitten und der Gemeindeverwaltung mit dem Hinweis zurückgesandt, dass diese für die Familie nicht rechtsbindend seien. Aktuell komme die Familie ihrer Meldepflicht nicht nach.

Bereits im Jahr 2019 habe die Schule von Paula mitgeteilt, dass es massive Schwierigkeiten im Sozialverhalten des Kindes gebe und sie ein auffälliges Sexualverhalten zeigen würde. Es sei unklar, ob bei dem Kind eine geistige Behinderung vorliege.

Durch das Jugendamt sei den Eltern Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe angeboten worden, die Eltern hätten jedoch entsprechenden Antrag nicht gestellt. Im Rahmen dieses Gespräches hätten sie lediglich die Vermutung geäußert, dass die Tochter eventuell an Schizophrenie leiden könnte. Ob eine Abklärung durch die Eltern insoweit erfolgte, sei mangels Mitarbeit der Eltern nicht bekannt.

Im Zuge dieser Äußerung der Eltern sei dem Jugendamt lediglich bekannt geworden, dass der Großvater mts. an eben dieser Erkrankung gelitten hätte. Es bestehe daher durch das Jugendamt die Vermutung, dass gegebenenfalls auch die Kindesmutter an Schizophrenie erkrankt sei.

Den Einladungen des Jugendamtes zum Gespräch seien die Eltern unentschuldigt ferngeblieben.

Im Übrigen wird wegen des der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts auf den Bericht des Jugendamtes vom 23.09.2022 im Verfahren 4 F 740/22 Bezug genommen.

Das Gericht hat ein Hauptsacheverfahren zur Erörterung einer Kindeswohlgefährdung unter dem Aktenzeichen 4 47/22 eingeleitet und für die Kinder einen Verfahrensbeistand bestellt.

Der Verfahrensbeistand teilte mit Schreiben vom 13.10.2022 mit, dass die Kindesmutter vor dem Anwesen mitgeteilt habe, dass sie kein Interesse an einem Gespräch habe. Sie habe ihm einen Brief geschickt. Auch ein Gespräch mit dem Kind Emma habe sie abgelehnt.

Bei dem Brief handelte sich es sich um ein Schreiben des angeblichen „Generalbevollmächtigten Hans Weber“ für die natürlichen Personen Jörg und Heidi Pöhlmann. Bezüglich des Inhaltes wird auf das Schreiben Bezug genommen.

Weitere Schreiben des „Generalbevollmächtigten Hans Weber“ erfolgten an die Direktorin des Amtsgerichts Hof und den Fachbereichsleiter des Kreisjugendamts Hof.

Mit Verfügung vom 03.02.2023 bestimmte das Familiengericht Hof Termin zur Anhörung der Eltern auf den 15.03.2023.

Das Jugendamt teilte mit Stellungnahme vom 02.03.2023 mit, dass das Kind Emma nunmehr regelmäßig die Schule besuchen würde und ihr Verhalten unauffällig sei. Die tägliche Brotzeit und Kleidung seien angemessen. Es gestalte sich für das Kind Emma jedoch schwierig unter den Mitschülern Freunde zu finden, da das Wissen um die politische Gesinnung ihrer Eltern auch darauf Einfluss nehme.

Anfang Januar 23 habe in der Grundschule ein Schulentwicklungsgespräch stattgefunden, zu welchem die Kindeseltern und auch die jüngste Tochter Alma erschienen seien.

Mit Schreiben vom 10.03.2023 teilte das Jugendamt mit, dass es in der 10. Kalenderwoche zu einem massiven Polizeieinsatz gekommen sei, bei dem die Kinder Emma und Paula zugegen gewesen seien.

Gegen den Vater wurde ein Sitzungshaftbefehl aus dem Strafverfahren 3 DS 3130Js 4206/22 vollstreckt. Er war der Hauptverhandlung zum Vorwurf der versuchten Nötigung in 4 Fällen (wg. Inhalts aus mehreren Schreiben des Generalbevollmächtigten Hans Weber an diverse Justizangehörige) ferngeblieben. Am 08.03.2023 wurde er zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Im Rahmen des Strafverfahrens gab er an, dass er derzeit nicht arbeitstätig sei, seine Frau nunmehr nach 12 Jahren daheim als Bäckereiverkäuferin arbeite und 1300 € Lohn beziehe. Die Familie erhalte kein Kindergeld, da seine Wohnsitzmeldung nicht akzeptiert werde.

Gegen die Kindesmutter ist ein Strafverfahren beim Amtsgericht Hof unter dem Aktenzeichen 13 Ds 3130 Js 6061/22 wegen des Verdachts der versuchten Nötigung in 9 Fällen anhängig. Zum Hauptverhandlungstermin ist die Kindesmutter unentschuldigt ferngeblieben.

Beide Elternteile sind bereits wegen gleichartiger Straftaten mittels Strafbefehl verurteilt.

Durch das Jugendamt wurde ferner ein Bericht des privaten sonderpädagogischen Folterzentrumshof vom 08.03.2023 vorgelegt, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Im Rahmen der Verhandlung vom 15.03.2023 teilte das Jugendamt mit, dass eine Anmeldung des Kindes Alma zur Grundschule bislang nicht erfolgt sei.

Über einen tatsächlichen Schulbesuch von Paula sei weiterhin nichts bekannt. Ein direkter Kontakt habe mit den Kindeseltern weiterhin nicht aufgenommen werden können.

Die Kindeseltern sind zum Anhörungstermin vom 15.03.2023 unentschuldigt nicht erschienen.

Es erfolgte lediglich ein Schreiben vom 8. 3. 2023 des nunmehrigen „Generalbevollmächtigten Sergey Kirilov“ für die Kindesmutter an die Direktorin des Amtsgerichts.

## II.

Den sorgeberechtigten Eltern sind die aus der Entscheidung ersichtlichen Teilbereiche der elterlichen Sorge zur Abwendung der bestehenden Gefahr für die Kinder Pöhlmann Paula, geboren am 23.08.2009, Pöhlmann Emma, geboren am 17.09.2014, und Pöhlmann Alma, geboren am 13.03.2017 zu entziehen, §§ 1666, 1666a BGB.

Nach Art. 6 Abs. 2 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht; über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Hieraus folgt nach Art. 6 Abs. 3 GG, dass gegen den Willen der Erziehungsberechtigten Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden dürfen, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehung des Kindes ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt, wobei dieses „natürliche Recht“ den Eltern nicht vom Staate verliehen worden ist, sondern von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt wird. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Das Elternrecht unterscheidet sich von den anderen Freiheitsrechten des Grundrechtskatalogs wesentlich dadurch, dass es keine Freiheit im Sinne einer Selbstbestimmung der Eltern, sondern zum Schutze des Kindes gewährt. Es beruht auf dem Grundgedanken, dass in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution.

Nach Art. 2 Abs. 1 GG hat jeder – mithin auch Kinder – das Recht auf die freie Entfaltung seiner

Persönlichkeit, auf individuelle soziale Entwicklung.

Nach § 1666 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht demnach dann die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn durch das Verhalten der Eltern das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Das Wohl der Kinder ist zur Überzeugung des Gerichts gefährdet. Es besteht die begründete Besorgnis, dass bei Nichteingreifen das Kindeswohl weiter beeinträchtigt wird.

Eine Kindeswohlgefährdung iSv § 1666 BGB ist eine gegenwärtige Gefahr für das Kindeswohl, bei der sich eine erhebliche Schädigung des Kindeswohls mit hinreichender Sicherheit voraussehen lässt (BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18 Rn. 18, JAmt 2019, 267 [269]; BGH 23.11.2016 – XII ZB 149/16 Rn. 13, JAmt 2017, 187 [188]). Dabei kann sich die Gefährdungslage konkret auf das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes beziehen (BVerfG FamRZ 2010, 713; BGH JAmt 2010, 321).

Als potenzielle Kindeswohlgefährdung kommt auch die Verletzung der Schulbesuchsmöglichkeit in Betracht.

Nach dem Bericht des Jugendamtes wurde das jüngste Kind **Alma** innerhalb der gesetzten Frist **nicht zur Schule angemeldet**. Nachdem die Eltern sich und alle 3 Kinder auch aus der Gemeinde aufgrund ihrer weltanschaulichen Auffassung abgemeldet haben, dürfte zudem die Anmeldung zum Schulbesuch auf Schwierigkeiten stoßen.

Das Kind **Paula besucht seit Oktober 2021 nicht mehr die Schule**.

Neben der von der Mutter deutlich geäußerten Ablehnung des Schulbesuchs des Kindes Paula sind aufgrund des Berichtes der Schule auch **massive Auffälligkeiten des Kindes** ersichtlich, die auf eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern hindeuten.

Nach dem Bericht des Privaten Sonderpädagogischen Förderzentrums Hof vom 08.03.23 habe das Kind Paula zudem große Defizite im Bereich der Kognition, der Konzentration, der Merkfähigkeit und im Sozialverhalten aufgewiesen. Im Jahr 2018/19 habe Paula Gefahrensituationen nicht erkennen können bzw. habe sie Situationen oft falsch eingeschätzt. So habe sie schnell freundschaftliche Bindungen zu beliebigen Menschen aufgebaut und sei mit diesen mitgegangen. Zeit-

weise habe sie auch ein stark sexualisiertes Verhalten gezeigt und sich vor fremden Menschen entblößt. Zu Beginn des Zeitraums im März 2020 hätte das Kind Material und Arbeitsaufträge nach Hause bekommen, da die Kindeseltern die Testpflicht und Maskenpflicht abgelehnt hätten. Eine Zusammenarbeit sei zunächst regelmäßig und respektvoll möglich gewesen.

Am 29.10.2021 seien die Eltern darauf hingewiesen worden, dass aufgrund des Wegfalls der Masken- und Testpflicht kein Grund mehr für Paula bestehe, weiterhin im Distanzunterricht zu verbleiben. Die Übersendung der Arbeitsmaterialien wurde daher eingestellt und das Kind aufgefordert, wieder in den Präsenzunterricht zu kommen. Daraufhin seien durch die Kindesmutter mehrere E-Mails an die Schulleitung verfasst worden. Die Eltern seien zum 15.11.2021 zu einem Gesprächstermin geladen worden. Im Rahmen dieses Gespräches habe die Kindesmutter deutlich gemacht, dass sie weiterhin davon absehen werde, Paula in die Schule zu schicken.

Der Tonfall der Kindesmutter sei nun zunehmend rauer und unfreundlicher geworden und die Äußerungen hätten haltlose Verschwörungstheorien und Unterstellungen aber auch massive Drohungen enthalten. Ein normales, respektvolles Gespräch sei mit der Kindesmutter nicht mehr möglich gewesen. Am 27.04.2022 habe die Kindesmutter mit ihrem eigenen ausgedruckten Formular das Kind von der Schule abgemeldet.

Insgesamt teilte die Schule mit, dass es an der Kooperationsbereitschaft der Eltern mangle, Hilfe und Angebote der Schule nicht angenommen worden seien, Termine nicht eingehalten wurden, sich der Konflikt zwischen Schule und Elternhaus verschärfe, sodass eine Kooperation nicht mehr möglich sei, der hohe Förderbedarf Paulas nicht bedient werde, Bildungsangebote durch die Eltern nicht wahrgenommen werden und eine Einschränkung des Kindes Paula im Sozialkontakt zu Gleichaltrigen bestehe.

Bereits dieser Bericht der Schule zeigt auf, dass die Eltern weder willens noch in der Lage sind, dem erhöhten (nicht nur schulischem) Förderbedarf des Kindes Paula nachzukommen bzw. diesem gerecht zu werden. Auch die Auffälligkeiten im Sozialverhalten, insbesondere das distanzlose Verhalten des Kindes, weisen erhebliche Fehlentwicklungen des Kindes auf und führen zu einer erheblichen Gefährdung des Kindeswohls.

Eine Gefährdung des Kindeswohls kann auf alle unverzichtbaren Bedingungen für das Kindeswohl bezogen werden, wobei als unverzichtbare Bedingung auch eingeordnet werden kann, dass das Kind eine adäquate Bildung erhält und ihm eine angemessene Bandbreite an Lebensmöglichkeiten eröffnet und dadurch auch die Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit ermöglicht wird (Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, 555 ff.).

So liegt nach Auffassung der obergerichtlichen Rechtsprechung im Fall einer beharrlichen Weige-

nung der Zuführung zur Schule ein Missbrauch der elterlichen Sorge vor, der das Wohl der Kinder nachhaltig gefährdet (BGH 17.10.2007 – XII ZB 42/07).

In die Gefährdungseinschätzung ist im Fall eines fehlenden Schulbesuchs zudem einzubeziehen, ob das Kind nicht nur vom Schulbesuch, sondern auch sonst von seinen (schulischen) sozialen Kontakten isoliert wird, zB, indem es von anderen Einflüssen außerhalb des Elternhauses ferngehalten wird (zur Ermöglichung einer angemessenen Bandbreite an Lebensmöglichkeiten und Entwicklung von Sozialkompetenz OLG Celle 27.7.2020 – 21 UF 190/19; Wapler 556).

Neben den Auswirkungen auf den fehlenden Schulbesuch hat das Gericht auch die weiteren Auswirkungen der Ablehnung bestimmter oder sämtlicher Corona-Maßnahmen und die politische Weltanschauung der Eltern auf die Entwicklung der Kinder mit in den Blick genommen.

Was die Einstellung von Eltern zu den Maßnahmen und eine damit verbundene politische Einstellung anbelangt, so ist hervorzuheben, dass die Eltern hierüber im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung – nämlich eben bis zur Grenze einer Gefährdung des Kindeswohls – grundsätzlich schon selbst entscheiden können. Insbesondere verkennt das Gericht nicht, dass das Vertreten einer weltanschaulichen Minderheitenposition für sich gesehen keine Kindeswohlgefährdung zu begründen vermag.

Jedoch können aus der Vermittlung extremistischer Positionen in Einzelfällen Gefährdungssituationen resultieren, was bpsw. bei einer umfassenden Ablehnung der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (VG Mainz 22.3.2019 – 1 L 96/19) der Fall sein kann.

Vorliegend hat das Gericht daher vor allem auch die Auswirkungen auf die Kinder berücksichtigt, die durch die Vermittlung einer grundsätzlich rechtsfeindlichen Einstellung, dass von der Gesellschaft einschließlich der Lehrer und Klassenkameraden eine Gefahr ausgeht, den Aussagen von Lehrern oder Presse pauschal nicht zu trauen ist, einhergehen insbesondere die Kinder dadurch deutliche Ängste entwickeln oder ihnen der soziale Kontakt und das Zurechtfinden in der Gesellschaft erheblich erschwert werden.

Durch die bestimmte Haltung und Kommunikation der Eltern werden Loyalitätskonflikte ausgelöst. Daneben hat die Verweigerungshaltung der Eltern zudem Auswirkungen auf die Gruppendynamik und die Beziehung der betroffenen Kinder zur Klassengemeinschaft, die sich auf längere Sicht

gesehen negativ auf die seelische Gesundheit der Kinder auswirken, etwa weil diese sich isoliert fühlen und von den anderen Kindern gemieden werden (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2020, 652).

Wie insbesondere dem Bericht des Jugendamtes vom 02.03.2023 und aus dem Schulbericht für das Kind Paula vom 08.03.2023 entnommen werden muss, stoßen die Kinder insbesondere aufgrund der weltanschaulichen Auffassung der Eltern bei Mitschülern auf Ablehnung. Daher sind sie weder in der Lage tatsächliche Freunde zu finden, noch entsprechend Sozialkontakte zu ihrem Wohle auszuüben.

Nach dem Bericht des Jugendamtes vom 15.03.2023 muss sogar davon ausgegangen werden, dass die Kinder außerhalb des Familienverbundes keinerlei Kontakte mehr pflegen. So wird nach der Stellungnahme des Jugendamtes auch von Dritten beschrieben, dass die Kinder kaum außerhalb des Grundstückes bzw. ohne Begleitung der Eltern anzutreffen sind.

Das Gericht muss daher davon ausgehen, dass die Kinder aufgrund des Verhaltens der Eltern und ihre deutlich geäußerten weltanschaulichen Auffassung **sozial isoliert aufwachsen**.

Dadurch wird den Kindern jegliche Möglichkeit zur freien Entfaltung und Entwicklung einer selbstbestimmten Persönlichkeit genommen und die Bandbreite der Möglichkeiten des Lebens erheblich eingeschränkt.

Aufgrund der durch die Eltern immer wieder geäußerten Ablehnung der Behörden und Institutionen muss das Gericht auch davon ausgehen, dass eine etwaige Krankenversicherung für Kinder nicht besteht und damit wohl auch keine ärztliche Inanspruchnahme erfolgt. Aus den Angaben des Kindsvaters im Strafverfahren ist ersichtlich, dass zudem aufgrund seiner Ablehnung gegenüber den gesetzlichen Regelungen kein Kindergeld bezogen werden kann und die Familie allein auf den Verdienst der Kindesmutter angewiesen ist. Auch hier muss das Gericht daher davon ausgehen, dass die finanziellen Möglichkeiten zur Versorgung der Kinder erheblich eingeschränkt sind.

Insgesamt ist das Gericht davon überzeugt, dass eine akute Kindeswohlgefährdung der Kinder bereits nach den bisher spärlichen Angaben vorliegt. Diese ist insbesondere in der fehlenden schulischen Förderung und damit einhergehend in der massiven Einschränkung der Wahrnehmung sozialer Kontakte zu sehen. Es liegen auch Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kinder tatsächlich medizinisch nicht ausreichend versorgt werden. Insbesondere bei dem Kind Paula besteht der Verdacht, dass sie an einer Behinderung oder psychischen Erkrankung leidet und durch

die Eltern nicht die entsprechende Versorgung erhält.

Aufgrund des massiv ablehnenden Verhaltens der Eltern der Bundesrepublik Deutschland gegenüber, insbesondere durch ihre Ideologien und Verschwörungstheorien und der mangelnden Wahrnehmung entsprechender gerichtlicher und behördlicher Termine, werden die Kinder zudem in massive Polizeieinsätze wie dem vom 7. 3. 2023 hineingezogen. Die Eltern sind weder willens noch in der Lage, die Kinder aus diesen Stresssituationen herauszuhalten. Sie stellen damit ihr eigenes Wunschenken und ihre eigenen Lebensauffassungen über das tatsächliche Wohl der Kinder. Auch werden den Kindern Lebensweisen und -anschauungen vermittelt, die zu erheblichen Konflikten innerhalb der Gesellschaft führen.

Der Kindesvater wurde im Beisein der Kinder verhaftet, wobei der vom Vater verriegelte Pkw aufgebrochen werden musste. Hier zeigt der Kindsvater im Beisein der Kinder deutlich, dass er sich massiv gegen gerichtliche und behördliche Anordnungen zur Wehr setzen wird. Er zeigt damit den Kindern ein völlig falsches Verhalten innerhalb der Gesellschaft auf. In diesem kindswohlfährdenden Erziehungsverhalten wird er durch die Kindesmutter erheblich unterstützt.

Auch am Tag der strafgerichtlichen Verhandlung des Kindsvaters sandte die Kindesmutter ein weiteres Schreiben an das Gericht, um ihre Gesinnung erneut und nachhaltig zum Ausdruck zu bringen.

Es ist aufgrund dieses Verhaltens der Kindesmutter aus Sicht des Gerichts davon auszugehen, dass sie ebenfalls mindestens zur Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt werden wird.

Aufgrund auch des Fernbleibens der Eltern zum Anhörungstermin vom 15. 3. 2023 ist das Gericht auch davon überzeugt, dass sich die Grundsituation zeitnah nicht ändern wird, sondern vielmehr die Kinder in weitere (massive) Konflikte hineingezogen werden.

Es ist zu erwarten, dass auch die Kindesmutter zur Durchführung der Strafverhandlung verhaftet werden muss, was zu einer erneuten psychischen Belastung der Kinder führen wird.

Die Eltern sind zur Überzeugung des Gerichts nicht in der Lage, die bestehende Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden.

Die Eltern haben durch Ihr Verhalten auch im Verfahren gezeigt, dass sie nicht gewillt sind, mit dem Jugendamt zu kooperieren bzw. entsprechende Hilfen als mildere Maßnahme anzunehmen.

Auch bisherige Bußgeldbescheide nebst Anordnungen von Erzwingungshaft haben auf die Eltern keinerlei Wirkungen gezeigt. Allein diese Maßnahmen sind daher nicht geeignet, das Verhalten zu ändern und den Eltern aufzuzeigen, dass sie verpflichtet sind, die Entwicklung ihrer Kinder zu fördern und eigene Bedürfnisse und Ansichten zurückzustellen.

Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht geeignet, die Gefahr für die Kinder abzuwenden.

Auf den Bericht des Jugendamtes vom 15.03.2023 wird Bezug genommen. Der Verfahrensbeistand gab am 15.03.2023 eine mündliche Stellungnahme ab. Auf diese wird Bezug genommen.

Wegen der vorliegenden Dringlichkeit war ohne vorherige Anhörung der Eltern und der Kinder zu entscheiden, da Gefahr für das Wohl der Kinder besteht.

Die Eltern haben den Anhörungstermin vom 15. 3. 2023 unentschuldigt nicht wahrgenommen und durch ihr bisheriges Verhalten gezeigt, dass sie auch weiteren Anordnungen nicht Folge leisten werden. Insbesondere ist hier das Verhalten der Eltern auch in ihren jeweiligen Strafverfahren zu sehen. Dieses Verhalten führte letztlich auch zur Verhaftung des Kindesvaters (im Beisein der Kinder) und Vorführung zur Strafverhandlung.

Das Gericht muss daher davon ausgehen, dass die Eltern auch einer Vorladung der Kinder zu Zwecke der Kindesanhörung keine Folge leisten werden. Allein der Entzug des Sorgerechts zum Zwecke der Verbringung zur gerichtlichen Anhörung ist aus Sicht des Gerichts unverhältnismäßig. Die vorliegende polizeilichen Berichte haben aufgewiesen, dass nur unter massivem polizeilichen Einsatz eine Vollstreckung eines solchen Beschlusses möglich ist. Die Kinder müssten daher nach Anhörung zurück in den elterlichen Haushalt und gegebenenfalls bei einer notwendigen weiteren Entscheidung (z.Bsp. Begutachtung) unter eben diesem Aufwand erneut herausgenommen werden.

Die Anhörung der Kinder kann daher erst nach Herausnahme der Kinder durchgeführt werden.

Ob die vorläufige Maßnahme als endgültige Maßnahme bestätigt wird, richtet sich nach den weiteren Ermittlungen.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten entspricht diese Entscheidung dem Wohl der Kinder am besten,

§ 1697 a BGB.

Die Anordnung der Ergänzungspflegschaft beruht auf § 1909 BGB.

Die Anordnung der Kindesherausgabe beruht auf § 1666 BGB. Es ergeht gemäß § 89 FamFG der richterliche Hinweis, dass für jeden Fall der zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Anordnung der Kindesherausgabe das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu 25.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen kann. Verspricht die Anordnung von Ordnungsgeld keinen Erfolg, so kann das Gericht Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen.

Die Anordnung unmittelbaren Zwangs zur Vollstreckung beruht auf § 90 FamFG. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen das Kind ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls gerechtfertigt und eine Durchsetzung der Verpflichtung mit mildereren Mitteln nicht möglich, § 90 Abs. 2 FamFG.

Die Anordnung der Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung beruht auf § 53 Abs. 2 Satz 1 FamFG. Die Entscheidung wird mit Erlass wirksam, §§ 38 Abs. 3 Satz 3, 53 Abs. 2 Satz 2 FamFG. Die Durchsuchungsanordnung hat ihre Grundlage in § 91 FamFG. Sie erscheint notwendig, um durch das Auffinden die Vollstreckung zu ermöglichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 Abs. 4, 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 41, 45 FamGKG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Auf Antrag ist gemäß § 54 Abs. 2 FamFG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

gez.

Burisch  
Richterin am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 20.03.2023.

gez.

Ulitsch, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Hof, 20.03.2023

Ulitsch, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Den Tag der Zustellung verweist der Gerichtsvollzieher zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf die Schriftsätze hin, worin zugestellt worden sind.

Der Tag der Zustellung verweist der Gerichtsvollzieher zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf die Schriftsätze hin, worin zugestellt worden sind.